



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 24. NOVEMBER 2005

NR. 8

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 98

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H 21) in der Gemeinde Hemmingen und in den Städten Laatzen und Pattensen, Landkreis Hannover  
Plan als Beilage 98

#### Landeshauptstadt Hannover

Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Wülfeler Straße von Emslandstraße/Laatzener Straße bis Brabeckstraße/Nordecke des Gebäudes Wülferoder Str. 2 in Hannover 100

Einzelfallsatzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung für die Abrechnung der Straße Fiedelerplatz auf der Ostseite der Grünanlage Fiedelerplatz in Hannover 100

Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover (geändert durch Ratsbeschluss am 28. April 2005) 101

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt BURGWEDEL

Neubekanntmachung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel vom 01. November 2005 103

#### 2. Stadt GEHRDEN

Bebauungsplan Nr. 40 Alt-Gehrden 105  
Gebiet: Bestehend aus dem Grundstück Lenther Straße 4, Flurstück 39/27 und 39/26, beide Flur 5, Gemarkung Gehrden,  
Wendehammer und Straßenfläche vor dem Grundstück Lenther Straße 4, südliche Teilfläche des Flurstückes 40/11, Flur 5,  
nördlich begrenzt durch die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes Lenther Straße und die Nordwestecke des Flurstücks 39/30, gebildet durch die Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 40/11 bis zum Grundstück Lenther Straße 4  
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse – 106  
Gebiet: Teilflächen der Flurstücke 113/ 4 und 114 der Flur 3 Gemarkung Redderse am südlichen Ortsrand  
– Im Norden begrenzt durch die Südgrenze der Flurstücke 113/2 und 113/3, Flur 3, Gemarkung Redderse  
– Im Osten begrenzt durch die Landesstraße L 390  
– Im Süden begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Baugebietes Südfeld bis zur Landesstraße L 390  
– Im Westen begrenzt durch die Ostgrenzen der Flurstücke 103/15, 103/14, 103/13, 103/10, 113/3 und 113/11, Flur 3, Gemarkung Redderse  
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-  
mäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVPg)**

**Der Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“ Hanno-  
versche Str. 48, 30952 Ronnenberg** hat bei mir den An-  
trag auf wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 128  
und § 93 NWG für die Durchführung von Maßnahmen  
zur Verbesserung der Ufer- und Sohlenstruktur in der Ar-  
nummer Landwehr, Gewässer II. Ordnung, Gemarkung Ar-  
num, Flur 1, Flurstück 35/3, gestellt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPg  
erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige  
Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfah-  
ren zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 2  
UVPg wird daher nicht durchgeführt.

Hannover, den 09.11.2005

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Schuster

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles  
„Obere Leine“ (LSG-H 21) in der Gemeinde Hem-  
mingen und in den Städten Laatzen und Pattensen,  
Landkreis Hannover**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzge-  
setzes in der Fassung vom 02.07.1990, in Verbindung mit  
§ 36 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung  
vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Art. IV des Geset-  
zes vom 26.11.1987 hat der Kreistag in seiner Sitzung am  
23.06.1992 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Landschaftsteil „Obere Leine“ in der Gemeinde  
Hemmingen und in den Städten Laatzen und Patten-  
sen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte  
im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Be-  
standteil dieser Verordnung. Sie kann während der  
Dienststunden bei der Gemeinde Hemmingen, den  
Städten Laatzen und Pattensen sowie dem Landkreis  
Hannover, Amt für Naturschutz, eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca.  
1772 ha.

§ 2

**Charakter und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ befindet  
sich inmitten der Bördenregion zwischen den Natur-  
räumen Calenberger Lößbörde und Hildesheimer  
Lößbörde. Es umfasst den nördlichen Teil der natur-  
räumlichen Einheit „Sarstedter Talung“.  
Der geschützte Landschaftsteil liegt zwischen dem im  
Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laat-

zen entlang der Leine und den sich an die Leineau  
anschließenden Ortsteilen der Gemeinde Hemmin-  
gen und der Stadt Pattensen. Er erstreckt sich im  
Norden von der Landkreisgrenze zur Stadt Hannover  
bis zur Landkreisgrenze Hannover/Hildesheim.

Der geschützte Landschaftsteil wird im wesentlichen  
durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewäs-  
serläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem  
breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für  
das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze ent-  
lang der Fließgewässer. Überwiegend Weiden - auch  
zahlreiche Kopfweiden - und Erlen säumen die Ge-  
wässerufer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am  
Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten.  
Charakteristisch für die südliche Leineau sind zahl-  
reiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im  
Norden und Süden des Schutzgebietes. Viele dieser  
Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur we-  
nige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röh-  
richtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wasser-  
gewinnungsgebiet - wird großflächig und zu-  
sammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf  
einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vor-  
handen, die aber den für eine Talau typischen Auen-  
wald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Ins-  
besondere die den Charakter des Schutzgebietes prä-  
genden Flußläufe, Teiche und die im Überschwem-  
mungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen  
sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und  
Pflanzenarten.

Die verschiedenen Landschaftselemente in der süd-  
lichen Leineau setzen sich zu einem vielfältigen  
Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige  
Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die  
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem  
Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Er-  
holung nehmen in der südlichen Leineau auch die  
intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung  
eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein.

Die besondere Schutzbedürftigkeit einzelner Land-  
schaftselemente und Biotope erfordert eine differen-  
zierte Schutzkonzeption. Das Landschaftsschutzge-  
biet ist daher in zwei Schutzzonen mit unterschiedli-  
chem Schutzgrad gegliedert.

Die Schutzzone I umfasst insbesondere die Fließge-  
wässer und ihre Überschwemmungsgebiete. Stillge-  
wässer, Uferzonen, die Grünlandbereiche der Leine-  
masch, Baum- und Gebüschbestände, Brachflächen  
sowie die Leineterrassenkanten.

Die Schutzzone II umfasst die Bereiche, die überwie-  
gend durch Ackernutzung geprägt und in denen in-  
tensive Freizeitnutzungen vorherrschend sind.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Natur-  
haushaltes. Dazu zählen:
  - die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Na-  
tur und Landschaft.
  - die Sicherung von verschiedenen Lebensräu-  
men in der südlichen Leineau für gebietstypi-  
sche Tier- und Pflanzenarten und deren Le-  
bensgemeinschaften;
2. die Erhaltung des vielfältigen und schönen Land-  
schaftsbildes;
3. die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erho-  
lung.

§ 3

**Verbote**

Im geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die  
geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern,

ca. 7  
MB-PDF

den Naturgenuss zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere:

(1) Schutzzonen I und II

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;  
Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Werbeanlagen, Gerätehütten, Bienenhäuser;
  - b) Einfriedungen aller Art;
  - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
3. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu legen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen;
4. Kraftfahrzeuge und Anhänger außerhalb von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu fahren oder abzustellen;
5. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
6. die vorhandene Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Verfüllen von Bodensenken, Einbringen von Stoffen aller Art, Abgrabungen oder Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
7. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern; neue Gewässer herzustellen; neue Drainagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
8. Fischteiche neu anzulegen oder Fischzuchten in bisher nicht dafür genutzten Gewässern neu zu begründen;
9. Gehölze, insbesondere Hecken, Gebüsch und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu schädigen (z. B. durch Viehverbiss oder Tiefpflügen – mehr als 40 cm tief – im Kronentraufbereich) oder zu beseitigen;
10. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
11. Waldbestände in andere als standortgerechte heimische Waldgesellschaften (potentielle natürliche Vegetation) umzuwandeln;
12. gärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

(2) Schutzzone I

- Innerhalb der Schutzzone I sind darüber hinaus verboten:
1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
  2. Grünland und Brachflächen dauerhaft (über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln;
  3. Baden, Surfen oder das Betreiben von Modellbooten oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art.

## § 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 sowie vom Verbot der Ziff. 2 freigestellt, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsblichen Zäunen und ortsblichen offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 freigestellt.
- (3) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 freigestellt, soweit einwandfreie mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegeseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen.
- (4) Ein fachgerechter Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind vom Verbot des § 3 Abs. 1 Ziff. 9 freigestellt.
- (5) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (6) Die genehmigte Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung und -anreicherung ist vom Verbot des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 freigestellt.
- (7) Das Paddeln auf der Leine – nicht auf der Alten Leine – ist vom Verbot des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 freigestellt.
- (8) Die Binnenfischerei und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt, soweit Wasserfahrzeuge ohne Eigenantrieb verwendet werden.
- (9) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (10) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht, freigestellt.

## § 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde,

vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 7 Aufhebung

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Obere Leine" (LSG-H 21) vom 30. April 1969 (Nds. MBl. Nr. 36, S. 843 vom 10.09.1969) wird aufgehoben, soweit das Gebiet des Landkreises Hannover betroffen ist; die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Pattensen, Landkreis Springe vom 28. Juli 1969 (LSG-H 35) - Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover, S. 258 vom 03.09.1969 - wird aufgehoben.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 01.07.1992

Az.: 672 12 05/H 21

LANDKREIS HANNOVER

Wicke Landrat L. S. Droste Oberkreisdirektor

#### Landeshauptstadt Hannover

##### **Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Wülfeler Straße von Emslandstraße/Laatzener Straße bis Brabeckstraße/Nordecke des Gebäudes Wülferoder Str. 2 in Hannover**

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 10.11.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.03.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 258) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. 03. 2002 wird für den 1999 durchgeführten Ausbau der Wülfeler Straße von Emslandstraße/Laatzener Straße bis Brabeckstraße/Nordecke des Gebäudes Wülferoder Str. 2 bestimmt, dass der Eigentumserwerb an den Grundflächen keine Voraussetzung für die Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme ist.
- (2) Ansonsten sind für die Abrechnung der Wülfeler Straße von Emslandstraße/Laatzener Straße bis Brabeckstraße/Nordecke des Gebäudes Wülferoder Str. 2 die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 anzuwenden.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 12.11.2005

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 12.11.2005

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

##### **Einzelfallsatzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung für die Abrechnung der Straße Fiedelerplatz auf der Ostseite der Grünanlage Fiedelerplatz in Hannover**

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – sowie des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 10.11.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Für den im Jahr 2001 durchgeführten Ausbau der Straße Fiedelerplatz von Querstraße bis Bernwardstraße auf der Ostseite der Grünanlage Fiedelerplatz wird bestimmt, dass die Kosten für den Ausbau der Nebenanlagen vor der Grünanlage Fiedelerplatz (Parkflächen, Gehwege/Grünflächen) allein von der Stadt zu tragen sind.
- (2) Ansonsten sind die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 anzuwenden.

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Hannover, den 12.11.2005

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 12.11.2005

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

## **Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover (geändert durch Ratsbeschluss am 28. April 2005)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Seniorenvertretungen in der Landeshauptstadt Hannover:

1. die Wahl von 200 Delegierten zur Delegiertenversammlung;
2. die Wahl der 13 Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Delegiertenversammlung.

### **§ 2 Wahlperiode, Wahlzeit**

- (1) Die Seniorenvertretungen werden auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Vertretung zusammenkommt.
- (2) Die erste Wahl nach dieser Satzung findet in der zweiten Jahreshälfte 1995 statt, danach alle fünf Jahre.
- (3) Der Verwaltungsausschuss bestimmt die Wahlzeit.

### **§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die mit Beginn der Wahlzeit
  1. das 60ste Lebensjahr vollendet haben und
  2. seit einem Monat in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (2) Personen, die mit Beginn der Wahlzeit das 58ste Lebensjahr vollendet haben, werden bis zum Beginn der Wahlzeit auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne der Absätze 1 und 2. Nicht wählbar ist, wer Beamtin oder Beamter im Dienst der Stadt Hannover ist. § 35a Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) gilt entsprechend.

### **§ 4 Wahlleitung, Wahlausschuss, Wahlvorstände**

- (1) Wahlorgane sind
  1. die Wahlleitung. Das ist grundsätzlich der Oberbürgermeister, der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren Vertretung benennen kann,
  2. der Wahlausschuss,
  3. die Wahlvorstände.Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der Wahlleitung als Vorsitz und sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern, die der Sozialausschuss bestellt.
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zur Stimmenauszählung bestellt die Wahlleitung Wahlvorstände. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretung sowie drei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (5) Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit

Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Während der Stimmenzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertretung. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes entsprechend.

- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen bei der Kommunalwahl. Die §§ 23 bis 25 Niedersächsische Gemeindeordnung finden entsprechend Anwendung.

### **§ 5 Grundsätze der Delegiertenwahl**

- (1) Die Delegierten werden ausschließlich durch Briefwahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt 28 Tage.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Die Delegierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.
- (4) Die Wahl wird in Wahlbereichen durchgeführt. Die Wahlbereiche sind, soweit der Verwaltungsausschuss nichts anderes bestimmt, die Stadtbezirke.

### **§ 6 Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen**

- (1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname, Wohnung und Wahlbereich der nach § 3 Wahlberechtigten.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit
  1. Informationen über das Wahlverfahren,
  2. einem Stimmzettel ihres Wahlbereiches,
  3. einem unfrankierten Rücksendeumschlag.
- (3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleitung Wahlunterlagen beantragen. Dieses gilt auch für den Ersatz verschriebener und sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.
- (4) Wahlberechtigte können eine Kandidatin oder einen Kandidaten eines anderen Wahlbereiches wählen. Dafür ist auf dem Stimmzettel ein Leerfeld vorgesehen.

### **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung gibt spätestens vier Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Mit der Aufforderung wird auf die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis § 11 dieser Wahlordnung hingewiesen.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 49. Tag, 12 Uhr, vor Beginn der Wahlzeit, bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (3) Wahlvorschläge können für jeden Wahlbereich von den Trägern und Organisationen der Altenhilfe, sonstigen Seniorengruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.
- (4) Für Wahlvorschläge sind die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

- (5) Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber benennen, wie Sitze im jeweiligen Stadtbezirksrat zu besetzen sind. Kandidaturen in mehreren Wahlbereichen sind nicht möglich.

#### § 8

##### **Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 7 spätestens am 42. Tag vor der Wahl.
- (2) Die Wahlleitung ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge der Träger und Organisationen der Altenhilfe sowie der Seniorengruppen und danach die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber alphabetisch und macht sie bekannt.
- (3) Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlausschuss dem Rat vorschlagen, alle Kandidatinnen und Kandidaten für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen.

#### § 9

##### **Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleitung hergestellt. Die Wahlvorschläge sind wie in der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält:
  1. die Bezeichnung des Wahlvorschlages;
  2. Familienname, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers;
  3. die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten (§ 8 Abs. 2);
  4. ein Leerfeld für eine Bewerberin oder einen Bewerber aus einem anderen Wahlbereich;
  5. organisatorische Hinweise.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

#### § 10

##### **Stimmabgabe**

- (1) Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag per Post oder persönlich so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bis spätestens mit Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.
- (2) Für die Stimmabgabe richtet die Wahlleitung geeignete Abgabestellen ein.
- (3) Bei Postversand ist der Wahlbrief von den Wählerinnen und Wählern ausreichend zu frankieren.

#### § 11

##### **Stimmzählung**

- (1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit Wahlvorstände in ausreichender Anzahl ein.
- (2) Die Wahlleitung teilt die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe in Wahlbezirke ein und übergibt sie an die Wahlvorstände.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Er kann Wahlbriefe entsprechend § 62 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung zurückweisen. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob

er ungültig ist. Es gelten dabei die Auslegungsregeln des § 62 Niedersächsische Kommunalwahlordnung entsprechend.

- (4) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.
- (5) Die Wahlleitung stellt die Ergebnisse nach Wahlbereichen zusammen. Nach Berichterstattung durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl, und zwar
  1. die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
  2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler in den Wahlbereichen,
  3. die Zahl der auf die Wahlbereiche entfallenden Delegiertensitze,
  4. die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
  6. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen und die je Wahlvorschlag gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

#### § 12

##### **Verteilung auf die Wahlbereiche und Sitzverteilung**

- (1) Die insgesamt zu vergebende Delegiertensitze werden entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbereich nach dem Proportionalverfahren von Hare-Niemeyer auf die Wahlbereiche verteilt.
- (2) Die auf einen Wahlbereich entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (3) Entfallen auf einen Wahlbereich mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

#### § 13

##### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung, Nachrücken**

- (1) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten sowie die Ersatzpersonen bekannt.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie bereit sind, in der Delegiertenversammlung mitzuwirken. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus der Delegiertenversammlung ausscheidet, so rückt die Ersatzperson im Wahlbereich mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist keine Ersatzperson mehr vorhanden, entfällt der Sitz. Die Wahlleitung benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein Sitz übergegangen ist, entsprechend Abs. 1.

#### § 14

##### **Gültigkeit der Wahl, Wahlprüfung**

- (1) Die Feststellungen des Wahlausschusses sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.



## § 1 Art und Ziel der Einrichtung

Die Stadt Burgwedel unterhält als öffentliche Einrichtungen für die Betreuung von Kindern

Tageseinrichtungen

1. in Form von Kinderkrippen (1-3 Jahre),
2. in Form von Kindergärten (3 Jahre bis zur Einschulung)
3. sowie Horte (von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit).

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten im Hort-Bereich kann bei Vorliegen sozialer oder familiärer Notlagen in Ausnahmefällen auch nach Beendigung der Grundschulzeit eine Aufnahme erfolgen.

Ziel und Auftrag der Tageseinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtungen sind während des gesamten Kindergartenjahres (01.08. – 31.07.) montags bis freitags jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Kinder können in der Krippe halbtägig (6 Stunden), im Kindergarten ganztägig (7 bzw. 9 Stunden) oder halbtägig (4, 5 oder 6 Stunden) betreut werden; der Besuch des Hortes erfolgt ganztägig (9 Stunden).

Die tägliche Betreuungszeit in den angebotenen Gruppen wird durch den Verwaltungsausschuss festgelegt.

Während der Schulferien können bei einer geringen Anzahl anwesender Kinder gruppenübergreifende Betreuungen angeboten werden; den Bedürfnissen der Eltern soll dabei weitestgehend Rechnung getragen werden.

## § 3 Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

- (1) In die Krippe werden Kinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen, soweit sie keiner besonderen Betreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Stadt Burgwedel befindet. Bei anschließender Aufnahme in einen Kindergarten ist eine weitergehende Betreuung in der Krippe bis zu 3 Monate nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.
- (2) In den Kindergarten werden Kinder nach der Vollendung des 3. Lebensjahres entsprechend den Regelungen des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) sowie § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen, soweit sie keiner besonderen Betreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Stadt Burgwedel befindet.  
Kinder, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Burgwedel begründet ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtungen; im Ausnahmefall kann eine Aufnahme bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe erfolgen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. zu ggfs. vom Gesetzgeber vorgesehenen weiteren Aufnahmetermeninen entscheidet der Jugendausschuss. In dringenden Fällen kann die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit der Verwaltung über einen Aufnahmeantrag entscheiden.  
Die Aufnahme erfolgt jeweils bis zum Ende des maßgeblichen Kindergartenjahres. Bereits in der Einrich-

- tung betreute Kinder werden im folgenden Kindergartenjahr vorrangig neu aufgenommen.
- (4) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den jeweiligen Einrichtungen nicht ausreichen, um alle vorliegenden Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Aufnahme der Kinder grundsätzlich nach folgenden Kriterien:
    - a) Pädagogische Notwendigkeit
    - b) alleinerziehende Berufstätige
    - c) Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten
    - d) Alleinerziehende
    - e) sonstige soziale oder familiäre Notlagen
 Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht; in strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufnahme. Der zeitliche Eingang des Antrages vor dem 31.03. hat auf die Aufnahme keinen Einfluss.
  - (5) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung ist der Kindergartenleitung eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist anzugeben, ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht.
  - (6) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum Ende eines Monats und ist bis zum 15. des Vormonats bei der Kindergartenleitung oder der Verwaltung schriftlich einzureichen. Ausnahmen sind zulässig. Abmeldungen für die letzten 3 Monate des Kindergartenjahres sind nur zulässig, wenn ein weiterer Besuch der Tageseinrichtung durch das Kind für die Eltern aus beruflichen Gründen, sozialen oder familiären Notlagen, Wegzugssituationen oder vergleichbaren Gründen nicht zuzumuten ist.

## § 4 Betrieb

- (1) Berufstätigen Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, die Kinder ab 7.30 Uhr durch einen Frühdienst betreuen zu lassen.
- (2) Die Kinder sind pünktlich zur Tageseinrichtung zu bringen und rechtzeitig abzuholen.
- (3) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu unterrichten.  
Meldepflichtige Infektionskrankheiten innerhalb der Familie sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden. Das Kind muss der Tageseinrichtung so lange fern bleiben, bis durch ärztliche Bescheinigung belegt ist, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen.
- (4) Die Tageseinrichtungen sind neben den gesetzlichen Feiertagen am 24.12. und 31.12. geschlossen.  
Wenn die Einrichtungen ganz oder teilweise wegen Desinfektionsarbeiten oder Fortbildungsveranstaltungen des Personals geschlossen werden sollen, wird dies rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Für an diesen Tagen bestehenden dringenden Betreuungsbedarf wird die Einrichtung einer Notgruppe oder ggfs. die Unterbringung in einer anderen Tageseinrichtung vorgesehen.

## § 5 Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder mit Ungeziefer behaftet sind, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen.
- (2) Vom Besuch der Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,

- a) die sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindergartengemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen
- b) die von ihrem Entwicklungsstand noch nicht kindergartenreif sind oder eine Sonderbetreuung benötigen.

Über den Ausschluss entscheidet die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat sowie im Einvernehmen mit der Verwaltung.

## § 6

### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen wird eine monatliche Gebühr erhoben. Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird ein monatliches Essengeld erhoben. Die Gebühr sowie – bei Teilnahme am Mittagessen – das Essengeld sind für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes. Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (3) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr zu entrichten. Bei Abmeldung des Kindes endet die Zahlungspflicht sinngemäß. Die Betreuungsgebühr ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung (z.B. durch Krankheit, Urlaub) fernbleibt. Vorübergehende Nichtbetreuung durch die Schließung einer Tageseinrichtung aufgrund von zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen führt zu keiner Kürzung der Gebührensätze.
- (5) Gebührenschildner sind die Erziehungsberechtigten und wer die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlasst hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (6) Die Höhe der monatlichen Gebühr wird wie folgt festgesetzt:
 

a) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 17.00 Uhr (9 Std.)	112,00 €
b) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 15.00 Uhr (7 Std.)	92,00 €
c) Benutzung des Kindergartens vormittags bis 12.00 Uhr (4 Std.)	63,00 €
d) Benutzung des Kindergartens vormittags bis 13.00 Uhr (5 Std.)	69,00 €
e) Benutzung des Kindergartens halbtägig bis 14.00 Uhr (6 Std.)	83,00 €
f) Benutzung des Kindergartens nachmittags (3 Std.)	48,00 €
g) Benutzung der Hortgruppe	63,00 €
h) Benutzung der Krippe halbtägig bis 14.00 Uhr (6 Std.)	143,00 €

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgendes monatliches Essengeld festgesetzt:

  - a) Essengeld für Krippenkinder ab dem Monat, der nach der Vollendung des 2. Lebensjahres folgt sowie für Kindergartenkinder 39,00 €
  - b) Essengeld für Krippenkinder bis zum Ende des Monats, in welchem sie das 2. Lebensjahr vollenden 22,50 €
  - c) Essengeld für Hortkinder 43,00 €

Das Getränkegeld wird vom Verwaltungsausschuss der Stadt Burgwedel gesondert festgesetzt.

- (7) Die Gebühren und das Essengeld unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangverfahren geltenden Vorschriften.

## 2. Stadt GEHRDEN

### Bebauungsplan Nr. 40 Alt-Gehrden

#### Gebiet:

**Bestehend aus dem Grundstück Lenther Straße 4, Flurstück 39/27 und 39/26, beide Flur 5, Gemarkung Gehrden, Wendehammer und Straßenfläche vor dem Grundstück Lenther Straße 4, südliche Teilfläche des Flurstückes 40/11, Flur 5, nördlich begrenzt durch die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes Lenther Straße und die Nordwestecke des Flurstücks 39/30, gebildet durch die Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 40/11 bis zum Grundstück Lenther Straße 4**

#### Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 09.12.2002 den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 40 Alt-Gehrden wird einschl. der Begründung im Bauamt der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB durchgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

– nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 Alt-Gehrden, einschl. der Begründung, in Kraft.

Gehrden, den 10.11.2005

STADT GEHRDEN  
Der Stadtdirektor  
Bildhauer

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

**Email: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

### **Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse –**

#### **Gebiet:**

**Teilflächen der Flurstücke 113/ 4 und 114 der Flur 3 Gemarkung Redderse am südlichen Ortsrand**

– **Im Norden begrenzt durch die Südgrenze der Flurstücke 113/2 und 113/3, Flur 3, Gemarkung Redderse**

– **Im Osten begrenzt durch die Landesstraße L 390**

– **Im Süden begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Baugebietes Südfeld bis zur Landesstraße L 390**

– **Im Westen begrenzt durch die Ostgrenzen der Flurstücke 103/15, 103/14, 103/13, 103/10, 113/3 und 113/11, Flur 3, Gemarkung Redderse**

#### **Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 09.03.2005 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse – gefasst. Die Unterlagen wurden am 03.05.2005 bei der Region Hannover – Fachbereich Städtebauliche Genehmigungen – zur Genehmigung eingereicht.

Die Region Hannover – Fachbereich Städtebauliche Genehmigungen – hat mit Schreiben vom 27.07.2005, AZ.: 61.03-21102-8/6-1/05, die Genehmigung mit Auflagen erteilt. Der zur Rechtswirksamkeit erforderliche Beitrittsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 05.10.2005 gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden - Ortschaft Redderse - wird einschl. der Begründung im Bauamt der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden - Ortschaft Redderse -, einschl. der Begründung, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass das o.g. Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung zu Ende geführt wurde.

Gehrden, den 10.11.2005

STADT GEHRDEN  
Der Stadtdirektor  
Bildhauer

#### **C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

– – –

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:  
**[www.region-hannover.de](http://www.region-hannover.de)**  
„Information und Service“